II-88 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

7.3.1962

240/A.B.
zu 249/J.

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Klaus
auf die Anfrage der Abgeordneten Wimberger und Genossen,
betreffend die Vergebung von Tabaktrafiken.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Wimberger und Genossen, vom 14. Feber 1962, Nr. 249/J, betreffend die Vergebung von Tabaktrafiken, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Verwaltung des Tabakmonopols obliegt gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186 über das Tabakmonopol der Austria Tabakwerke A.G., vorm. Österreichische Tabakregie. Diese Verwaltung umfaßt nach dieser Gesetzesbestimmung unter anderem auch den Verschleiß der Monopolgegenstände, dem das bestehende Trafiksystem dient. Die Austria Tabakwerke A.G. ist in allen zur Monopolverwaltung zählenden Angelegenheiten, also auch in Trafikbesetzungsangelegenheiten, innerhalb eines ihr gesetzlich unmittelbar übertragenen Wirkungskreises tätig. Die Besetzung von Trafiken gehört zu den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft, für deren Besorgung und Überwachung allein die Gesellschaftsorgane zuständig und verantwortlich sind. Diese Organe werden auf die in den Vorschriften des Aktienrechtes vorgesehene Weise berufen, wobei die dem Bund als alleinigem Anteilseigner zustehenden Rechte gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173 (sogenanntes "Kompetenzgesetz"), durch die Bundesregierung wahrzunehmen sind. Das Bundesministerium für Finanzen hat sohin in Angelegenheiten der Trafikbesetzung gegenüber der Austria Tabakwerke A.G. und deren Organen keine Möglichkeit, durch Weisungen einzugreifen, da die Gesellschaft keine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Behörde oder Dienststelle ist, sondern ein in die Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechtes gekleidetes Unternehmen. Aus diesen Rechtsgründen bin ich nicht in der Lage, auf die in der Anfrage angeregte Art in die Geschäftsführung der Austria Tabakwerke A.G. einzugreifen oder Richtlinien für die Vergabe von Tabaktrafiken zu erlassen.

Zu den in der Anfrage enthaltenen Ausführungen über den Mindestumsatz, der für die Vergabe selbständiger Trafiken maßgebend sein soll,

240/A.B.
zu 249/J.

wurde mir von der Austria Tabakwerke A.G. mitgeteilt, daß das Erreichen eines bestimmten Mindestumsatzes als Voraussetzung für die Vergabe einer solchen Trafik im Interesse der bevorzugten Bewerber verlangt wird, damit diesen durch die Führung der Trafik ein ausreichender Lebensunterhalt gesichert wird. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhung der Tabakwarenpreise und der Lebenshaltungskosten liegt dieser Mindestumsatz derzeit erfahrungsgemäß bei rund 125.000 S im Jahr (ohne Aufbauzuschlag). Durch die Anpassung der Höhe des Mindestumsatzes an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse tritt keine Schmälerung der Interessen der bevorzugten Bewerber um selbständige Trafiken ein, da diese Anpassung zu keiner nennenswerten Änderung der Zahl dieser Trafiken führen kann. Im übrigen sollen Trafiken, die gegenwärtig selbständig geführt werden, im Falle ihrer Neubesetzung in der Regel wieder als selbständige Trafiken vergeben werden. Abschließend darf festgehalten werden, daß die in Rede stehenden Maßnahmen der Austria Tabakwerke A.G. gerade deshalb getroffen wurden und notwendig sind, um die Rechte der bevorzugten Bewerber zu gewährleisten und für die Zukunft zu sichern.

-.-.-.-.-

(Richtigstellung: In II-87 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates hatte die fortlaufende Nummer der Anfragebeantwortung vom 5.3.1962 richtig zu lauten: 239/A.B. zu 231/J

-.-.-.-.-